

Steuertipp

Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz: Umsatzgrenze für ausländische Unternehmer faktisch abgeschafft

Am 1. Januar 2018 ist die vom Schweizer Parlament beschlossene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft getreten. Danach unterliegen mit Ausnahme von Kleinstunternehmern künftig alle deutschen und ausländischen Unternehmer in der Schweiz der Mehrwertsteuerpflicht. Bisher stellte das Schweizer Recht für die Mehrwertsteuerpflicht nur auf inländisch erzielte Umsätze ab. Seit diesem Jahr ist allerdings der weltweit bezogene Umsatz ausländischer Unternehmer maßgebend. Demnach ist von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100.000 Schweizer Franken Umsatz aus Lieferungen und Leistungen erzielt, die nicht nach Schweizer Recht ausgenommen sind. Eine Befreiung der Steuerpflicht ist dadurch beinahe unmöglich und somit jeder ausländische Unternehmer steuerpflichtig, der nicht nachweisen kann, im Jahr weniger Umsatz weltweit erzielt zu haben.



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

Eine Verzögerung um ein Jahr ergibt sich bei der Versandhandelsregelung. Ab 1. Januar 2019 werden dann auch Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, die für mindestens 100.000 Schweizer Franken pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz senden. Diese Neuerung wird vor allem ausländische Online-Händler betreffen. ■

► www.schramm-und-partner.de